

- e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
- f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
- 5. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
- 6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
- 7. der sachgerechte Pflegerückschnitt an Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
- 8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
- 9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
- 10. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
- 11. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung.

## § 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste in der freien Landschaft oder motor- und wassersportliche Veranstaltungen abhält sowie Modellflugzeuge startet und landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände und Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer, Feuchtgebiete, Feuchtwiesen in der dort bezeichneten Art beeinflusst, Wiesen senken beschädigt oder beseitigt sowie Drainmaßnahmen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Grün- und Brachland umbricht oder deren Nutzung ändert;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide auf Wiesen, Weiden und Brachland einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen vornimmt sowie die Bodengestalt verändert;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Fulda, Nordteil, Südteil“ vom 24. März 1988 (StAnz. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1991 (StAnz. S. 654), wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Dezember 1991

Regierungspräsidium Kassel  
In Vertretung:  
gez. Schestag  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 1/1991 S. 22

## 25

### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Höllgraben in Fuldata“ vom 12. Dezember 1991

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die in der Westhessischen Senke im Umfeld des Höllgrabens und der Espe gelegene Landschaft wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Höllgraben in Fuldata“ liegt in den Gemarkungen Simmershausen und Rothwesten der Gemeinde Fuldata, in der Gemarkung Hohenkirchen der Gemeinde Espenau und in der Gemarkung Frommershausen der Stadt Vellmar im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von ca. 82 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, in 3549 Wolfhagen, Ritterstraße 1. Die Karten können von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei der unteren Naturschutzbehörde während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

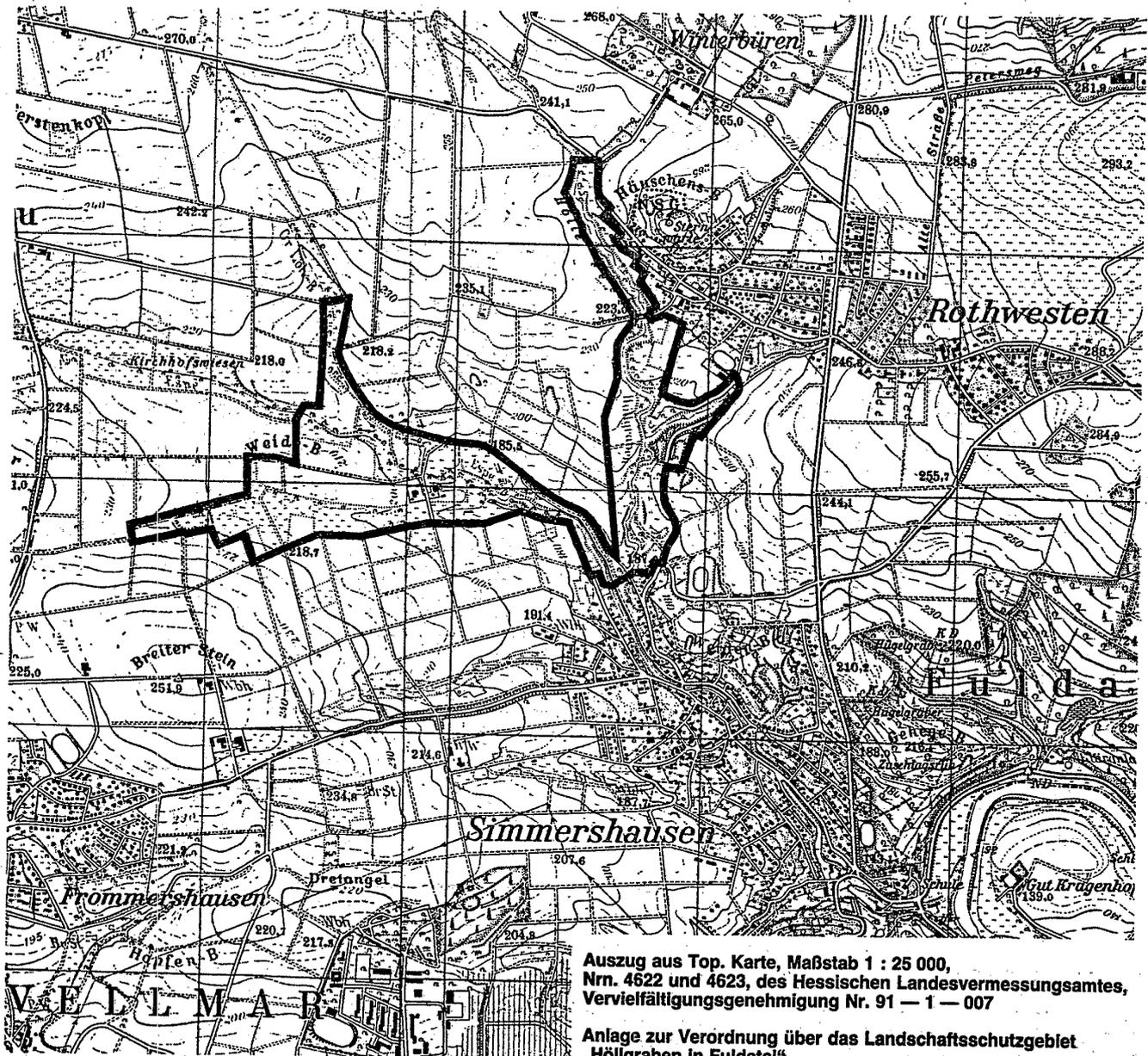
## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere die Sicherung und Erhaltung der Grünlandflächen, Gehölzbestände und Kleinstrukturen im Bereich des Höllgrabens und der Espe als Rückzugsgebiet für die Tierwelt im Umfeld einer großflächig ausgeräumten Landschaft sowie wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

## § 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft, von motor- und wassersportlichen Veranstaltungen sowie das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. Baum- und Strauchpflanzungen;
5. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
6. die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere Wasserläufen, Wasserflächen und Tümpeln einschließlich deren Ufer und des Zu- und Abflusses des Wassers, die Entwässerung von Feuchtgebieten, Feuchtwiesen oder die über den Gemeingebrauch hinausgehende Entnahme von Wasser sowie das Beschädigen oder Beseitigen von Wiesen senken,



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Nrn. 4622 und 4623, des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 91 — 1 — 007

Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Höllgraben in Fuldatal“

- insbesondere Flutmulden und -rinnen, und die Durchführung von Drainmaßnahmen;
7. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
  8. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
  9. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
  10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze;
  11. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft;
  12. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutze seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.

(4) Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen und für Beseitigungsverfügungen ist die untere Naturschutzbehörde.

#### § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 genannten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischerei-Erlaubnisscheininhaber;

3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen;
4. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragte im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen;
6. der sachgerechte Pflegerückschnitt an Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume und Ergänzung von Ufergehölzen;
7. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
8. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
9. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen.

## § 5

(1) Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste in der freien Landschaft, motor- und wassersportliche Veranstaltungen abhält sowie Modellflugzeuge startet und landet;

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Dezember 1991

**Regierungspräsidium Kassel**  
In Vertretung:

gez. **Sch e s t a g**  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 1/1991 S. 24

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Föderalstaatliche Entwicklung in Europa.** Von Joachim Jens Hesse und Wolfgang Renzsch (Hrsg.). 1991, 189 S., 48,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2259-4

Die angezeigte Schrift dokumentiert die Vorträge und Diskussionen im Rahmen der Tagung „Föderalstaatliche Entwicklung in Europa“, die die Friedrich-Ebert-Stiftung am 20./21. September 1990 in Bonn veranstaltete. Im Mittelpunkt der Tagung stand zum einen die Analyse von Föderalisierungs-, Regionalisierungs- und Dezentralisierungsprozessen in ausgewählten Staaten West- und Osteuropas, zum anderen diente sie einer Bestandsaufnahme jener Herausforderungen, denen sich der deutsche Föderalismus angesichts der Wiedervereinigung und der europäischen Integration gegenübergestellt sieht. Der Kreis der Referenten und Teilnehmer setzte sich aus Politikern, Verwaltungsangehörigen und Wissenschaftlern zusammen. Die in der angezeigten Schrift publizierten Referate spiegeln dies wider. Sie sind allerdings nicht nur in Anlage und Systematik reichlich unterschiedlich, auch Informationsgehalt und Qualität weisen ein deutliches Gefälle auf. Beispielsweise erschließen einerseits die Ausführungen von Delmartino über die föderalstaatliche Entwicklung in Belgien in sehr anschaulicher Weise die Hintergründe des dortigen komplizierten Nebeneinanders von Regionen und Gemeinschaften. Andererseits enthält etwa der Beitrag von Klingbeil über die Neubildung föderalstaatlicher Strukturen in der DDR kaum wirkliche Informationen. Gediegen und hochinformativ sind jedenfalls die von den Herausgebern selbst verfaßten „Zehn Thesen zur Entwicklung und Lage des deutschen Föderalismus“. Zu den Folgen der deutschen Vereinigung prognostizieren die Autoren beispielsweise, daß die Erweiterung der Zahl der Länder die ohnehin schon schwierigen und problematischen Abstimmungsprozesse noch komplizierter gestalten werde. Die Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR würden aus ihrer besonderen Lage heraus eigene, spezifische Interessen vertreten. Da sich diese Interessen zu einem erheblichen Teil auf Fragen der Finanzausstattung, besondere Bundeshilfen u. a. m. beziehen würden, stünden sie in einer unmittelbaren Konkurrenz zu denen der „alten Länder“ um begrenzte Ressourcen. Für die Zukunft ließen sich spannungsreiche Koalitionen zwischen dem Bund und den finanziell schwachen Ländern einerseits und den vergleichsweise leistungsfähigen Flächenstaaten (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Hessen) andererseits vorhersagen. Parteipolitische Loyalitäten könnten in diesem Zusammenhang zunehmend weniger in der Lage sein, materielle Interessengegensätze politisch zu neutralisieren. Gerade für Hessen von Interesse ist auch die These, daß ein Länderfinanzausgleich, in dem gegenwärtig faktisch nur noch zwei gleichgewichtige Länder die Beiträge zugunsten von fünf gleichberechtigten Empfängerländern aufzubringen hätten, bereits jetzt an seine Grenzen stoße. Der Verfassungskompromiß von 1969, auf dem das Finanzausgleichssystem der Bundesrepublik beruhe, habe vier etwa gleich belastete Zahlerländer und sechs Empfängerländer vorgesehen. Die finanzwirtschaftlichen Grundlagen des Kom-

promisses von 1969 bestünden heute aber nicht mehr. Die Belastungen der beiden verbliebenen gleichgewichtigen Länder erreichten kaum noch vertretbare Größenordnungen. Die Autoren verweisen schließlich – wohl zu Recht – darauf, daß eine Neugliederung und eine damit verbundene Beschränkung der Zahl der Länder ausgleichend wirken könne. Eine kleinere Zahl Länder könne zudem ihre föderativen Interessen gegenüber dem Bund effektiver vertreten. Allerdings ist auch den Autoren bewußt: Die Aussichten auf eine Neugliederung des Bundesgebietes sind nach Vollzug der deutschen Vereinigung und trotz zahlreicher mahnender Stimmen gering.

Letztgenannte Überlegung wird übrigens auch von Fritz W. Scharpf in seinem „Kommentar“ aufgegriffen: Wenn es nicht zu einer Neugliederung des Bundesgebietes komme, dann addierten sich die Verteilungskonflikte zwischen den finanzstarken und den finanzschwachen westdeutschen Ländern mit den Problemen der zu kleinen und extrem finanzschwachen Länder der ehemaligen DDR zu einer Konstellation im Bundesrat, in der eine solidarische Position der Länder gegenüber dem Bund nicht mehr aufrechtzuerhalten sei. Scharpf äußert sich im übrigen auch zu diversen Länderforderungen im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses. So äußert er etwa Zweifel an der Justiziabilität des geforderten Subsidiaritätsprinzips. Im übrigen sollten die Länder nicht nur einen Regionalaussschuß mit Anhörungsrechten fordern, sondern eine Regionalkammer mit Zustimmungsmöglichkeiten. Die Einrichtung einer solchen Kammer setze nicht eine vorgängige Homogenisierung des institutionellen Status der Regionen in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft voraus. Wenn es eine Regionalkammer gäbe und wenn sie nach Maßgabe des nationalen Rechts von den Mitgliedstaaten beschickt würde, dann würde dies umgekehrt in den bisher nicht bundesstaatlich organisierten Ländern der Gemeinschaft einen Prozeß des Verfassungswandels auslösen. Mit diesen Ausführungen tritt Scharpf übrigens in Gegensatz zu den Bemerkungen von Schoo (Juristischer Dienst des Europäischen Parlaments), der zu dem Komplex „Demokratische Willensbildung in einem Vereinigten Europa: Demokratische und regionale Repräsentation“ Stellung nimmt. Dieser Gegensatz soll hier nicht vertieft werden, hingewiesen werden soll aber auf eine Bemerkung Schoos, die in gewissen Kreisen innerhalb der Bundesrepublik anzutreffenden „nationalen Untergangsehnsüchten“ eine deutliche Abfuhr erteilt: „Ebenso utopisch, wenn gleich theoretisch reizvoll, ist die Hoffnung, daß die europäischen Regionen an die Stelle der als überkommen angesehenen Nationalstaaten treten und deren Befugnisse weitgehend übernehmen werden. Wenn dies der Fall sein sollte, dann können in der Tat die autonomen Regionen als Vertreter ihrer Interessen in der Zweiten Kammer die bisherigen Mitglieder des Rates ersetzen und an der Beschlußfassung der Gemeinschaft direkt mitwirken. Eine solche Auflösung der staatlichen Ebenen zugunsten einer Autonomie der Regionen ist aber auf lange Zeit nicht in Sicht.“

Ministerialrat Dr. Michael Borchmann